

Vertrag über die Nachmittagsbetreuung an der Freiwilligen Ganztagschule der Gruppe „Sportakademie“ für das Schuljahr 2026/2027

§ 1 Betreuungsgrundlage

Die Gruppe „Sportakademie“ im Rahmen der Freiwilligen Ganztagschule wird durch die 3B Begleiten-Bilden-Beggnen gGmbH, Friedrich-Ebert-Straße 14, 66763 Dillingen (nachfolgend 3B genannt), unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Gruppen durch das Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes, im Auftrag und in Zusammenarbeit mit der Schule, durchgeführt. Die Betreuungsgrundlage bildet das Förderprogramm „Freiwillige Ganztagschule“ des Ministeriums für Bildung und Kultur des Saarlandes.

§ 2 Aufnahmebedingungen

Es werden Schüler*innen der Klassenstufe 5 bis 10 aufgenommen, die einem **Landes- oder Bundeskader** angehören - oder einen vergleichbaren Leistungsstand haben - und eine **weiterführende Schule im Landkreis Saarlouis** besuchen **oder** einem **Sportverein im Landkreis Saarlouis** angehören. Die Gruppe „Sportakademie“ im Rahmen der FGTS wird nur in Form einer Langgruppe angeboten. Ein Wechsel von der Lang- in eine Kurzgruppe ist daher nicht möglich.

§ 3 Vertragsdauer

Der Vertrag wird nach Zusenden der Anmeldung für den Zeitraum von einem Schuljahr verbindlich abgeschlossen. Eine Aufnahme in die FGTS kann erst dann erfolgen, wenn alle notwendigen Vertragsunterlagen lückenlos vorliegen (Seite 1-3). Der Vertrag endet automatisch zum 31.07.2026. Alle Änderungen des Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Mündliche Absprachen sind ausgeschlossen.

§ 4 Kündigung

Grundsätzlich ist eine Kündigung im laufenden Schuljahr nicht möglich. Im Falle eines Schulwechsels kann der Vertrag schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende vorzeitig gekündigt werden.

Bei störendem Verhalten liegt es im Ermessen des Betreuungspersonals, die Schüler*innen zeitweise oder ganz, je nach Schwere, von der Betreuung auszuschließen, ohne dass die Beitragspflicht entfällt. Für die Kinder ist die Hausordnung der Betreuung verbindlich.

§ 5 Betreuungsangebot

Wird die Betreuung aufgrund nicht von 3B verschuldeter behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen, die nicht in den Verantwortungsbereich der 3B fallen, vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung oder auf Schadensersatz.

§ 6 Elternbeitrag

Der Elternbeitrag ist je nach Angebot für jeden angefangenen Monat pro Kind zu entrichten. Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes.

§ 7 Geschwisterermäßigung

Sofern Sie mehr als ein Kind in einer Nachmittagsbetreuung (FGTS) angemeldet haben, besteht die Möglichkeit, nach Vorlage einer Bescheinigung der FGTS des Geschwisterkindes (keine: Kopie des Vertrages), eine Geschwisterermäßigung in Anspruch zu nehmen. Die Geschwisterermäßigung wird nach Vorlage der Bescheinigung ab dem darauffolgenden Monat bewilligt. Bereits angefallene Kosten werden weder zurückerstattet noch verrechnet. Die Bescheinigung ist ausschließlich für das laufende Schuljahr gültig.

§ 8 Essensbeitrag

Für jede warme Mittagsmahlzeit wird ein Entgelt erhoben. Sollte der Lieferant die Preise verändern, werden die Kosten für das Mittagessen angepasst.

§ 9 Kosten Ferienbetreuung

Während der Ferienbetreuung wird eine kostenpflichtige Mittagsmahlzeit angeboten. Die Betreuungskosten für die Ferienbetreuung sind im Elternbeitrag enthalten. Allerdings fallen weitere Kosten an (Frühstück, Ausflüge, Materialien, o. ä.), die gesondert pauschal pro Ferienwoche erhoben werden. Anmeldungen sind verbindlich. Auch wenn die Betreuung nicht in Anspruch genommen wird, ist der pauschale Ferienbeitrag fällig. Eine Abmeldung und ggf. Rückerstattung der Gebühren ist im Krankheitsfalle, mit ärztlichem Attest, möglich.

§ 10 Fälligkeit der Zahlungen

Der Elternbeitrag wird im laufenden Monat am Ende des Monats eingezogen. Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden zu Beginn eines Monats, per SEPA-Lastschriftmandat, eingezogen. Werden eingezogene Beiträge rückbelastet, haben die Erziehungsberechtigten die Rücklastschriftgebühr der Bank zu tragen. Es sind insgesamt 12 Monatsbeiträge zu entrichten.

§ 11 Kostenübernahme

Die Erziehungsberechtigten, die im Leistungsbezug sind, können die Übernahme der Elternbeiträge/Kosten für die Mittagsverpflegung durch das zuständige Jugendamt beantragen. Bis zum Vorliegen des Bescheids über die Kostenübernahme durch das Amt müssen die Erziehungsberechtigten in Vorlage treten.

§ 12 An- und Abmeldung

Die An- und Abmeldungen für das Mittagessen und die Teilnahme erfolgen ausschließlich in der FGTS. Hinsichtlich der Abmeldung vom Mittagessen richten wir uns nach den Vorgaben des Schulbistros oder des Caterers. Nähere Informationen erhalten Sie mit der Vertragsbestätigung.

Bei Abwesenheit muss das Kind zeitnah von den Erziehungsberechtigten beim Betreuungspersonal entschuldigt werden (schriftlich oder telefonisch). Je nach Sportart gilt ergänzend zur diesem Vertrag der „Ergänzungsvertrag Sportakademie“, welcher eine Abmeldung des Kindes aus der Nachmittagsbetreuung der FGTS zur Teilnahme an dem jeweiligen sportspezifischen Training regelt.

§ 13 Regelung im Krankheitsfall

Bei Erkrankung des Kindes muss neben einer Meldung an die Schule eine gesonderte Meldung an das Personal der FGTS erfolgen. Zeigt das Kind Krankheitssymptome während des Aufenthalts in der FGTS, werden die Erziehungsberechtigten darüber in Kenntnis gesetzt. Die Eltern verpflichten sich, das erkrankte Kind umgehend aus der FGTS abzuholen oder von abholberechtigten Personen abholen zu lassen. Das Betreuungspersonal hat aus haftungsrechtlichen Gründen keinerlei Befugnis, Medikamente zu verabreichen.

§ 14 Entbindung von der Schweigepflicht

Die Erziehungsberechtigten sind damit einverstanden, dass Lehrkräfte, Schulsozialarbeiter und Betreuungspersonal sich über ihr Kind austauschen, um optimale pädagogische Arbeit und Förderung sicher zu stellen. Sollten weitere Entbindungen von der Schweigepflicht pädagogisch sinnvoll sein (z.B. Familienhilfe), können diese separat vereinbart werden.

§ 15 Betreuungszeiten und Aufsichtspflicht

In den Schulferien sowie an schulfreien Tagen wird eine am Bedarf ausgerichtete Ferienbetreuung, ab einer Anmeldezahl von 10 Kindern, angeboten.

Das Betreuungsangebot an den Tagen, an denen der Unterricht frühzeitig endet, wie z.B. an den Tagen der Zeugnisausgabe etc., wird in Absprache mit der Schulleitung geregelt und an den Bedarf angepasst.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Eintreffen des Kindes und endet beim Verlassen der Sportakademie.

§ 16 Elektronische Geräte

Die Nutzung privater Mobiltelefone oder anderer elektronischer Geräte ist nur nach Absprache mit dem Betreuungspersonal gestattet.

§ 17 Datenschutz

Sämtliche von den Erziehungsberechtigten übermittelten personenbezogenen Daten werden vom Träger - unter Einhaltung der auf den Vertrag anwendbaren Datenschutzbestimmungen - in dem für die Begründung, Ausgestaltung oder Abänderung des Vertragsverhältnisses jeweils erforderlichen Umfang im automatischen Verfahren erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Speicherdauer richtet sich nach den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. Sie haben das Recht, über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft zu erhalten. Sie haben ein Beschwerderecht und können die Löschung Ihrer Daten fordern, insofern dies nicht der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen widerspricht.

Kontaktdaten

Verantwortliche*r (Geschäftsführerin): Stefanie Oberbillig Friedrich-Ebert-Str. 14 66763 Dillingen stefanie.oberbillig@3b-verbund.de	Datenschutzbeauftragter: Thomas Irsch Friedrich-Ebert-Str. 14 66763 Dillingen datenschutz@3b-verbund.de	Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland: Fritz-Dobisch-Straße 12 66111 Saarbrücken poststelle@datenschutz.saarland.de
--	---	--

§ 18 Haftungsausschluss

Für Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe, der Ausstattung der Kinder sowie von Wertgegenständen wird keine Haftung übernommen.

§ 19 Versicherung

Die Kinder sind während der Betreuung, im Rahmen der Unfallkasse Saarland, ausschließlich gegen Unfälle versichert. Im Rahmen der Ferienbetreuung besteht ebenfalls ein Versicherungsschutz ausschließlich gegen Unfälle durch die JHD Versicherung.

§ 20 Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.

Sollte ein Paragraph dieses Vertrages ungültig sein, so betrifft dies nicht den ganzen Vertrag, sondern nur den betreffenden Paragraphen. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei maßgebend ist, was die Parteien vereinbaren, wenn ihnen die Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung bekannt gewesen wäre.